

seiner im Nominalbetrag festgelegten Geldforderung werde durch darauf gezahlte Nominalzinsen in der Regel nicht voll ausgeglichen. Häufig – so etwa bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist – sei der Realertrag sogar negativ. Darüber hinaus werde der Geldvermögenssparer durch die Besteuerung der nominalen statt der „realen“ Zinserträge zusätzlich „ausgebeutet“; es sei möglich, daß der reale Ertrag voll weggesteuert werde. Auf der anderen Seite werde der private Sachvermögensbesitzer nicht nur durch die Wertsteigerungen seines Vermögens, sondern auch dadurch begünstigt, daß diese Wertsteigerungen in der Regel nicht steuerlich erfaßt würden. Um die aufgezeigten Ungerechtigkeiten und die hierdurch bewirkte Fehlleitung von Ressourcen zu vermeiden, solle nicht allein auf die Antiinflationpolitik vertraut werden. Vielmehr sei § 3 S. 2 WährG ersatzlos zu beseitigen, der eine vertragliche Vereinbarung von Wertsicherungsklauseln einem Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesbank unterwirft. Damit würde auch die restliche Barriere für weitere, vom Autor vorgeschlagene Maßnahmen fallen: eine Besteuerung nur der „realen“ Zinserträge und die Ausgabe zinsindexierter öffentlicher Anleihen.

III. Kritik

Ich kann mich nicht mit allen Thesen *v. Arnims* und den Einzelheiten ihrer Begründung auseinandersetzen, insbesondere nicht mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Nominalwertbesteuerung, die 1978 vom *BVerfG* bejaht worden ist². Ich möchte jene zwei Fragen herausgreifen, die ich für wesentlich in der ganzen Argumentation halte:

- Müssen die Geldvermögenssparer infolge der Geldentwertung wirklich eine unerträgliche Vermögensminderung hinnehmen? und
- kann das Nominalprinzip als eine der tragenden Säulen unserer Geldverfassung abgeschafft werden, ohne daß die Funktionsfähigkeit unserer Wirtschaft und die Wirksamkeit der Stabilitätspolitik schweren Schaden nehmen?

Zu der ersten Frage enthält das Gutachten der Deutschen Bundesbank zur „Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen“ vom 22. 9. 1977 für das *BVerfG*³ einige Hinweise. Nach den Untersuchungen der Bundesbank war die Durchschnittsverzinsung der Geldanlagen der privaten Haushalte (ohne Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist) in den meisten Jahren zwischen 1966 und 1976 höher als die Realwertminderung des Geldvermögens aufgrund der gleichzeitigen Preissteigerungen. In den Folgejahren dürfte sich hieran kaum etwas geändert haben. Sparer, die sich bei ihrer Anlageentscheidung allein von Zinsertrag, nicht aber von sonstigen Erwägungen leiten lassen, könnten sogar nominale und reale Zinserträge

Bundesminister Hans Matthöfer, Bonn

Probleme der Indexierung von Geldforderungen

In ZRP 1980, 201 fordert v. Arnim Maßnahmen, durch die seiner Meinung nach bestehende Benachteiligungen von Geldwertsparem ausgeglichen werden sollten. Er spricht sich insbesondere für die Abschaffung des § 3 S. 2 WährG aus. Im folgenden wendet sich der Bundesminister der Finanzen gegen eine Beseitigung dieser Vorschrift, d. h. gegen die Zulassung der Indexierung von Geldforderungen, weil die damit verbundenen Gefahren für die Inflationbekämpfung dies nicht als geboten erscheinen lassen.

I. Vorbemerkung

In der Folge sprunghaft erhöhter Preise für Energie und Rohstoffe und im Sog einer sich beschleunigenden Weltinflation kam es auch in der Bundesrepublik 1979 wieder zu höheren Preissteigerungsraten. Dank der entschlossenen Stabilitätspolitik von Bundesregierung und Bundesbank und des Stabilitätsbewußtseins der Tarifpartner konnten diese Preissteigerungen auf ein unvermeidbares Ausmaß beschränkt bleiben. Die deutsche Mark ist nach wie vor eine der stabilsten Währungen der Welt. Die Preissteigerungsraten nehmen inzwischen wieder deutlich ab. Dies wird der Diskussion darüber, welche sozialen Gruppen von der Geldentwertung besonders betroffen wurden und wie diese Gruppen hiervon zu schützen seien, sicherlich die Spitze nehmen. Dennoch möchte ich auf die Forderungen und Thesen eingehen, die *v. Arnim*¹ vorgebracht hat.

II. Die Thesen *v. Arnims*

v. Arnim ist der Auffassung, der Geldvermögenssparer sei der „typische Inflationsschädigte“. Die Realwerteinbuße

1) ZRP 1980, 201.

2) *BVerfGE* 50, 57 = *NJW* 1979, 1151: „Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß im Interesse der Rechtssicherheit Bewegungen im Preisniveau in gewissem Umfang in Kauf genommen werden müssen. So sind auch früher keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nominalwertbesteuerung der Zinsen erhoben worden. Sie sind erst aufgetreten, als in den sechziger Jahren der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte dauernd zu steigen begann und insbesondere in den Jahren 1973 und 1974 einen in der Zwischenzeit überwundenen Höchststand erreichte. Der Gleichheitssatz wäre nur dann verletzt, wenn bei einem Vergleich der verschiedenen Einkaufsarten unter Beachtung des Prinzips der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die Entwicklung der Besteuerung der Zinsen zu einem mit der Steuergerechtigkeit nicht mehr vereinbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. *BVerfGE* 41, 269 [280] = *NJW* 1976, 843 – Erbschaftsteuer –), so daß der Gesetzgeber die Grenze seiner Gestaltungsfreiheit verletzt hätte, wenn er keine Abhilfe geschaffen und trotz des Geldwertschwunds an der bisherigen Besteuerung festgehalten hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall.“

3) Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, August 1979, 20–33.

erzielen, die noch deutlich über den von der Bundesbank errechneten Durchschnitten liegen. Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist andererseits bieten den Vorteil, überschaubar zu sein, kein Kursrisiko zu haben und relativ leicht abgezogen werden zu können. Für diese Vorteile wird der „Preis“ einer relativ geringen Nominalverzinsung gezahlt, die durchaus auch etwas unter der Preissteigerungsrate liegen kann. Dies zeigt, daß es nicht unbedingt sinnvoll ist, aus dem Vergleich beider Raten Rückschlüsse auf die Situation des Geldvermögenssparerers zu ziehen. Es ist in Rechnung zu stellen, daß der Ertrag eines Forderungstitels nicht allein im Zins, sondern noch aus einer ganzen Reihe nicht in Geld ausdrückbarer Vorteile besteht, wie etwa dem Liquiditätsvorteil.

Diese Vorteile sind direkt nicht meßbar. Es kann jedoch unterstellt werden, daß sie im Vergleich zu einer alternativen und höher verzinslichen Geldanlage die geringere Verzinsung kompensieren. Jeder Sparer hat grundsätzlich die Wahl, zins- und nicht-geldliche Vorteile bei seiner Anlageentscheidung gegeneinander abzuwägen. Man muß davon ausgehen, daß diese Wahl rational getroffen wird. Derjenige, der sich dabei für höherverzinsliche Wertpapiere entscheidet, dabei aber auch ein Kursrisiko in Kauf nimmt (das sich im übrigen bei richtig getroffener Wahl durchaus in die Chance von Kursgewinnen umkehren kann), ist keine „Spielernatur“, wie *v. Arnim* unterstellt.

Von wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung ist die zweite Frage, die ich hier aufgreifen will. Unterstellen wir einmal, alle Forderungen *v. Arnims* würden realisiert: Aufgabe des Verbots von Indexierungsklauseln, Indexierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Ausgabe indexierter öffentlicher Anleihen. Bei einer solchen „Breitseite“ auf das Nominalprinzip kann ich wirklich nicht den Optimismus *v. Arnims* teilen, daß von der Zulassung von Indexklauseln nicht umfassend Gebrauch gemacht würde.

Realistisch ist es, zu vermuten, daß sämtliche Bereiche des Wirtschaftslebens (vor allem Vertragsbeziehungen wie Darlehens-, Miet- und Arbeitsverhältnisse usw.) von solchen Klauseln überzogen würden. Dies würde die Gefahr einer erheblichen inflationären Entwicklung mit sich bringen. Einzelne Preissteigerungsimpulse würden sich automatisch vertikal und horizontal fortpflanzen und auf diese Weise – über die Weiterwälzung der Mehrkosten in den Preisen – potenziert. Einmal so ausgelöste Preiserhöhungswellen würden sich über längere Zeit fortpflanzen und wären mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen nur schwer und wohl nur um den Preis größerer Beschäftigungs- und Produktionseinbußen wieder abzubremesen. Die eingangs erwähnten Preiserhöhungen für Energie und Rohstoffe sind Beispiele für einzelne Preissteigerungsimpulse. Solche Preiserhöhungen, die uns von außen aufgezwungen werden, müssen leider hingenommen werden und bis zu den Gütern des Endverbrauchs durchlaufen. Die reale Last muß getragen werden, indem Ausgaben für andere Güter oder die Spartätigkeit relativ eingeschränkt werden. Bei einer Verbreitung von Indexierungsmechanismen in der Wirtschaft könnten diese Preiserhöhungen jedoch nicht auf diesen „Einmaleffekt“ beschränkt werden. Es käme zu einem Hochschrauben von Kosten, Löhnen und Preisen.

IV. Fazit

Wegen der Gefahr, daß durch Indexierungsklauseln einzelne Preiserhöhungen verallgemeinert und vervielfacht werden und damit der Inflationsprozeß beschleunigt und die Inflationsbekämpfung erschwert würden, ist eine allgemeine Zulassung der Indexierung weiterhin abzulehnen. Dies entspricht der einhelligen Meinung der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien.